

**Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V.**  
**Vereinsregister Amtsgericht Mannheim, VR 340137**

**Änderung der Satzung**  
**in der beim Registergericht eingetragenen Fassung vom 09.11.1961, zuletzt geändert am 03.04.2019,**  
**geändert am 17.11.2022**

**Präambel**

Satzung der Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V. am 17.11.2022 beschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Die Kreisverkehrswacht wurde unter dem Namen Kreisverkehrswacht Sinsheim zusammen mit der Kreisverkehrswacht Mosbach am 10.10.1961 gegründet. Mit der Auflösung des Landkreises Sinsheim durch die Kreisreform am 31.12.1972 änderte die Verkehrswacht Sinsheim ihren Namen in „Verkehrswacht Kraichgau e.V.“. In 2019 wurde der Vereinsname noch um das Gründungsjahr 1961 ergänzt.
- (5) Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 09.11.1961 unter der Nummer VR 340137 beim Amtsgericht Sinsheim.
- (6) Der Verein ist Mitglied der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart.

**§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative ihrer Gliederungen
  - a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
  - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
  - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
  - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
  - e) ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
- (2) Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen auch im Gebiet der Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V. Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
- (3) Umweltbelange sind dabei wesentlicher Bestandteil aller Maßnahmen die der Verkehrssicherheit dienen und daher auch stets zu berücksichtigen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, haben aber nach § 670 BGB einen Ersatzanspruch für geleistete Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können werden:
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,
  - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Verbände und Vereinigungen.Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied (Abs. 2) vollzieht der Vorstand.
- (4)
  - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September d. J. schriftlich erklärt werden.
  - c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht e.V. verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins ins der Öffentlichkeit zu schädigen, oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand ist.  
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Die in Abs. (1) und (2) genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an die Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V. zu entrichten, dessen Höhe von den Mitgliedern selbst bestimmt werden kann.  
Die Mitgliederversammlung setzt einen für alle Mitglieder geltenden Mindestbeitrag fest.  
Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 01. Mai jeden Jahres zu entrichten.  
Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V. besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

#### **§ 6 Verhältnis zur Landesverkehrswacht e.V. und zur Deutschen Verkehrswacht e.V.**

- (1) Die Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V. ist Mitglied der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. und Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V.
- (2) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V. die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
- (3) Die Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V. erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihrer Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.
- (4) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V. mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. und die Deutsche Verkehrswacht e.V. ein.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand durch einfachen Brief oder per E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder online einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres und vor der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich oder online per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung
  - nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
  - wählt den ersten Vorsitzenden, die anderen Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls den oder die Beisitzer auf die Dauer von jeweils 4 Jahren. Die Wahlen erfolgen im Abstand von zwei Jahren alternierend. Eine Wiederwahl ist zulässig,
  - wählt zwei Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.
  - beschließt über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen. Satzungsänderungen, die sich auf die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen beziehen und in Form von Dringlichkeitsanträgen gestellt sind, sind unzulässig,
  - wählt die Vertreter für die Mitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V., deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert,
  - und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.  
über die Versammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen.  
Die Niederschrift wird vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden unterschrieben.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht, die der Versammlungsleitung vorliegen muss, auf ein anderes Mitglied übertragen. Stimmübertragungen gelten nicht bei Abstimmungen über die Auflösung der Verkehrswacht Kraichgau 1961 e.V. Im Übrigen genügt zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit dann das Los.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Geschäftsführer
  4. dem Rechnungsführer
  5. Beisitzern nach BedarfDer Vorstand bleibt so lange im Amt bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind.
- (2) Bei Stimmgleichheit im Vorstand ist ein Antrag abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der unter Abs. 1 genannte Vorstand. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Geschäftsführer vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der der Geschäftsführer nur handeln dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.

## § 10 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. In Ausnahmesituationen können das schriftliche Verfahren oder andere Formate (online / digital) gewählt werden.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online Mitgliederversammlung).
- (3) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- (4) Die „Geschäftsordnung für Online Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend. Vorstandssitzungen sind auch als Telefon-, Videokonferenz oder in sonstigen digitalen oder gemischten Formen (z. B. Hybridveranstaltung) möglich.

#### **§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe**

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

#### **§ 12 Verordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Verordnungen, wie eine Datenschutzverordnung oder eine Ehrungsverordnung erlassen. Für den Erlass dieser Verordnungen ist der Vorstand zuständig.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2022 beschlossen und am ##.##.2022 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter Nr. 340137 eingetragen.

.....  
RA Michael Huber  
1. Vorsitzender

.....  
Erhard Loy  
2. Vorsitzende

.....  
Martin Kölblin  
Geschäftsführer

.....  
Paul Hotz  
Rechnungsführer